bottrop

Stadtplanungsamt 61/2

Bebauungsplan Nr. 4.10/15 „Nördliche Innenstadt“ 1. Änderung und Ergänzung

Zusammenfassende Erklärung

A. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Stadtmitte, in direkter Nachbarschaft zum Rathaus der Stadt Bottrop. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird begrenzt durch die Gerichtsstraße, die Gladbecker Straße, den Ernst-Wilczok-Platz, den Droste-Hülshoff-Platz und die Kirchhellener Straße. Die genaue Abgrenzung ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt. Grau markiert ist der Bereich der Ergänzung.

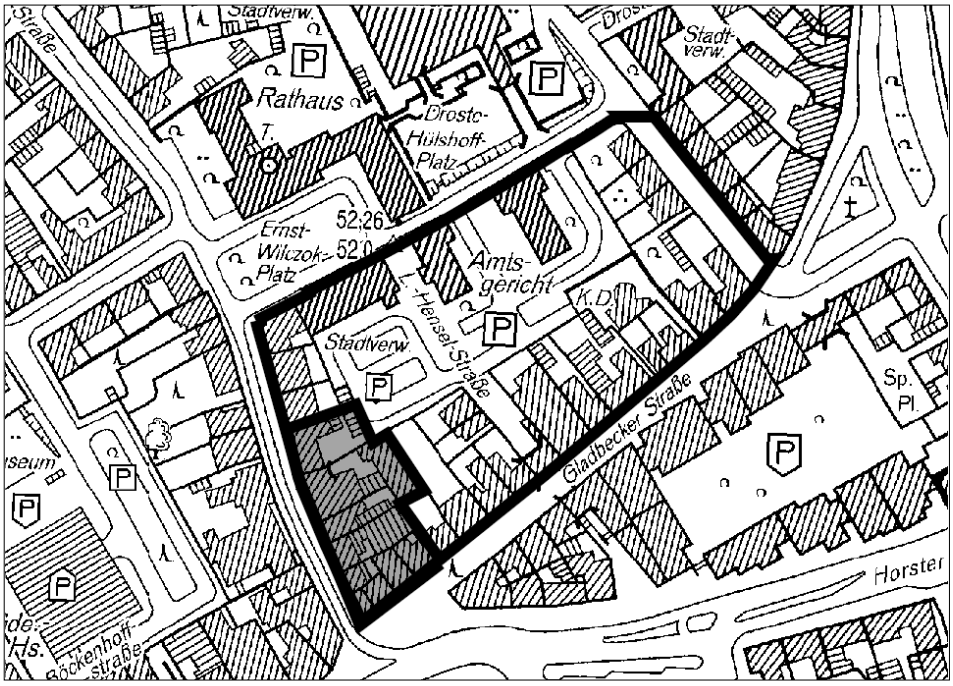

B. Anlass und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 4.10/15 ist seit dem 15.02.1983 rechtskräftig. Er setzt die bebauten Flächen als Flächen für Gemeinbedarf (Verwaltungsgebäude) bzw. als Kerngebiet fest. Öffentliche Verkehrsflächen sind ebenfalls festgesetzt. Darüber ist eine Fläche für eine Tiefgarage festgesetzt. Am 11.11.1997 hat der Rat der Stadt Bottrop den Beschluss zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes gefasst. Ziel dieses Verfahrens war die planungsrechtliche Steuerung von Nutzungen im Plangebiet, wie bspw. die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten. Außerdem wurde der Teilbereich Ecke Gladbecker Straße / Kirchhellener Straße in das Plangebiet integriert, für den es bisher keinen Bebauungsplan gab

C. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.1907 den Beschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 4.10/15 „Nördliche Innenstadt“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 20.02.2013 bis zum 06.03.2013 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit Datum vom 05.02.2013 über die Planung informiert und gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 06.03.2013 abzugeben. Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 29.01.2014 bis zum 04.03.2014 statt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten zeitgleich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 01.07.2014 als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 26.07.2014 wurde der Bebauungsplan rechtswirksam.

D. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung im Sinne des § 2 (4) BauGB dargestellt und bewertet.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig.

Das Plangebiet ist bereits flächendeckend bebaut. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde lediglich die Art der zulässigen Nutzungen genauer geregelt. Das bislang zulässige Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Beeinträchtigungen der Umweltbelange sind daher weder für das Plangebiet selbst noch für die Umgebung zu erwarten. Belange des Artenschutzes sind nicht berührt. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

E. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der oben genannten Beteiligungsschritte wurden seitens der Öffentlichkeit Anregungen vorgetragen. Gegenstand dieser Anregungen waren Bedenken gegen die Bebauung einer Baulücke an der Gerichtsstraße für die der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft. Die Bedenken wurden zurückgewiesen, weil die Bebauung der Baulücke aus städtebaulicher Sicht positiv zu sehen ist, da so eine bereits erschlossene Fläche in der Innenstadt sinnvoll genutzt wird und von dieser Bebauung insgesamt gesehen keine wesentlichen Umweltsauswirkungen ausgehen.

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen zu vorhandenen Versorgungsleitungen, zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen sowie zu möglicherweise vorhandenen Bodendenkmälern vorgebracht. Diese Anregungen wurden im wesentlichen berücksichtigt, indem in den Bebauungsplan entsprechende Hinweise aufgenommen wurden.